**Morgen-Ausgabe.**

**„Berliner Tageblatt“**
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe aufgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; in Berlin bei der Expedition Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Lornsenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspediteuren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

**Abonnements-Preis**
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Witzblatt „ULK“, der satir. Montags-Beilage „Zeitgeist“, dem belletristischen Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Bringlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M.). — Inserate à Zeile 50 Pf. („Stadt-Anzeiger“ 20 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

# Berliner Tageblatt.

**Nr. 296.** **Berlin, Sonntag, den 15. Juni 1890.** **XIX. Jahrgang.**

Beim

**bevorstehenden Quartalswechsel**

ersuchen wir besonders unsere geehrten auswärtigen Abonnenten die **Abonnements-Erneuerung thunlichst zu beschleunigen,** damit der regelmäßige Empfang unserer Zeitung keine Unterbrechung erleide. Der Abonnementspreis für das

**wöchentlich 13mal erscheinende**

**„Berliner Tageblatt“** und **„Handels-Zeitung“**

nebst seinen 4 werthvollen Separat-Beiblättern: Humor. Witzblatt **„ULK“**, illustr. Sonntagsblatt **„Deutsche Lesehalle“**, der feuilletonistischen Montagsbeilage **„Zeitgeist“** und den „Mittheilungen über **Landwirthschaft, Gartenbau** und **Hauswirthschaft**“ beträgt nach wie vor nur **5 M. 25 Pf.** vierteljährlich.

Man abonnirt zu diesem Preise bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, bei sämmtlichen Berliner Zeitungsspediteuren, sowie bei der unterzeichneten Expedition. Ebenso nehmen die Postanstalten in Oesterreich, der Schweiz, in Italien, Belgien, Luxemburg, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, der Donaustaaten, sowie das deutsche Postamt in Konstantinopel für die Europäische Türkei Abonnements mit entsprechendem Postaufschlag entgegen. In Wien abonnirt man auch bei dem Zeitungs-Bureau von Herrmann Goldschmidt, Wollzeile 6. Im **weiteren Ausland** ist nur Kreuzband-Abonnement zulässig; es beträgt ein solches pro Monat 4 M. 70 Pf. und kann jederzeit begonnen werden. In Ländern, welche nicht dem Weltpostverein angehören, beträgt das Abonnement monatlich 7 M. 70 Pf.

**Die Expedition des „Berliner Tageblatt“**
Berlin SW., Jerusalemerstr. 48/49.

Das **„Berliner Tageblatt“**, angeregt durch die Anerkennung, welche es namentlich in allen gebildeten Gesellschaftsklassen gefunden, wird auch fernerhin seine Aufgabe darin erblicken, alle Ansprüche, welche man an eine

**große deutsche Zeitung**

zu stellen berechtigt ist, zu befriedigen. Durch Heranziehung der **bedeutendsten Schriftsteller** auf den verschiedensten Gebieten als Mitarbeiter, sowie durch immer weitere Ausdehnung des Korrespondentennetzes im In- und Auslande wird das „Berliner Tageblatt“ sich der bevorzugten Stellung, welche es sich besonders durch rasche und zuverlässige Berichterstattung erworben, würdig zu zeigen wissen. Ebenso hat die **„Handelszeitung“** des „Berliner Tageblatt“ durch einen reichen und sorgfältig gesichteten Inhalt und mit dem Prinzip, die Interessen des Publikums in erster Reihe zu vertreten, zahlreiche neue Freunde erworben und durch ihre Vollständigkeit das Halten einer besonderen Börsenzeitung entbehrlich gemacht. — Im Romanfeuilleton des nächsten Quartals erscheinen folgende interessante Erzählungen:

**„Nixenblumen“** von **H. Herold.**
**„Die Ehre der Welasky's“**
von **Moritz v. Reichenbach.**
**„Der Pifferaro“** von **Woldemar Urban.**

## Die Steuervorrechte der Reichsunmittelbaren.

Die Steuerprivilegien, deren ein Theil des in Preußen ansässigen und begüterten hohen Adels sich noch heute erfreut, gehören zu den sonderbarsten Illustrationen des Staatsgrundgesetzes. Die Verfassung kennt keine gesetzlich bevorzugten Staatsbürger: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt“ (Art. 4); sie spricht namentlich die Abschaffung von „Bevorzugungen in Betreff der Steuer“ aus (Art. 101).

Ungeachtet dieser Bestimmungen sind in Preußen bis auf den heutigen Tag die im Anfange dieses Jahrhunderts mittelbar gewordenen vormals deutschen Reichsfürsten und Reichsgrafen, soweit sie nicht auf ihre Vorrechte im Einzelnen Verzicht geleistet haben, sammt ihren Familien frei von Personalsteuern aller Art, frei von dem Erbschaftsstempel bei Successionen in der Standesherrschaft; ihre Domanialgrundstücke unterliegen nicht der Grund- und Gebäudesteuer und gewisse Schlösser und Häuser keiner Einquartierungslast.

Dieser seltsame Rechtszustand ist im Laufe der letzten Jahrzehnte zu wiederholten Malen Gegenstand lebhafter Erörterungen im Landtage gewesen, und stets, namentlich in den Sitzungsperioden von 1864/65 und von 1868/69 haben die liberalen Mitglieder des Abgeordnetenhauses eifrig darauf gedrungen, die der Verfassung widersprechende Rechtsungleichheit zu beseitigen. Noch neuerdings hat der Abgeordnete Rickert am Schlusse seiner großen Rede vom 15. April 1890 die Aufmerksamkeit des Abgeordnetenhauses auf jene Verhältnisse hingelenkt und die Aufhebung der noch bestehenden Steuerbefreiungen der Reichsunmittelbaren gefordert.

Unter allen den Vorrechten, welche den Mediatisirten in Deutschland noch zustehen, haben gerade die preußischen Steuerprivilegien denselben den schwächsten Rechtsboden. Man vergegenwärtige sich, daß die Ansprüche der Mediatisirten auf politische Vorzugungen in den heutigen deutschen Staaten aus den Bestimmungen der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 herzuleiten sind. Der Artikel XIV der letzteren sicherte ihnen zu, daß „sie und ihre Familien im Staate die privilegirteste Klasse bilden“ sollten, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Erwägt man, daß hier keineswegs Steuerfreiheiten garantirt sind, daß vielmehr nach einer weiteren Bestimmung jenes Bundesvertrages zur näheren Feststellung des Rechtszustandes dieser „ersten Klasse“ von Unterthanen eine „in dem Betreff“ bereits am 19. März 1807 erlassene baierische Verordnung als Basis dienen sollte, welche ausdrücklich die Domänen und Gefälle der in Baiern angesessenen Mediatisirten einer Besteuerung unterworfen hatte, so ist es völlig unverständlich, wie die preußische Staatsregierung sich dazu bereit finden konnte, über die bundesrechtlichen Normen hinauszugehen und schon in der am 21. Juni 1815 erlassenen Verordnung den Mediatisirten neben anderen weitgehenden Vorrechten „Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen“ zu gewährleisten.

Daß durch diese Zusicherung das preußische Staatsinteresse geschädigt wurde, ist offenbar; auch die Krone schien das bald zu empfinden, wenigstens war sie in den folgenden Jahrzehnten bemüht, bei den mit den einzelnen Standesherren geführten Verhandlungen zur Regelung der politischen Beziehungen derselben zum Staate die Kontrahenten zum Verzichte auf die garantirten Steuerfreiheiten zu bewegen. Diese Bemühungen waren theilweise von Erfolg; es verzichteten nämlich:

1) Der Fürst v. Salm-Salm (als Besitzer der Aemter Ahaus und Bocholt, sowie der Herrschaft Anholt) laut Rezesses vom 16. November 1826 auf die Grundsteuerfreiheit, nicht jedoch auf Freiheit von Personalsteuer.

2) Der Herzog von Croy (als Besitzer der Herrschaft Dülmen) laut Rezesses vom 29. Februar 1827 auf die Freiheit der herzoglichen Domänen von der Grundsteuer und auf seine eigene Freiheit von Personalsteuern; den übrigen Mitgliedern des Hauses verblieb das Steuerprivileg.

3) Der Fürst von Bentheim-Tecklenburg (als Standesherr der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen Limburg) laut Rezesses vom 29. März 1834 auf alle Steuerfreiheiten.

4) Der Herzog von Arenberg (als Standesherr der Grafschaft Recklinghausen) laut Rezesses vom 29. November 1829 gleichfalls auf Freiheit sowohl von Personal- als von Grundsteuern.

Auch mit noch anderen Mediatisirten hat die Krone in jenen Jahren Regulirungsverträge abgeschlossen, so mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurt (1843), mit dem Fürsten von Salm-Horstmar (1829); jedoch ist der authentische Inhalt dieser Verträge niemals bekannt gegeben worden.

Nachdem die Ereignisse des Jahres 1848 und demnächst die Verfassungsurkunde alle Standes- und insbesondere Steuervorrechte der vormals reichsunmittelbaren Familien in Preußen grundsätzlich beseitigt hatten, zeigte man sich an maßgebender Stelle in der nachfolgenden Reaktionsepoche nur allzuhald geneigt, dem Drängen der standesherrlichen Häuser nach Wiederherstellung ihrer durch die moderne Gesetzgebung fortgefallenen Vorrechte nachzugeben. Mit dem willfährigen Landtage von 1854 wurde ohne Schwierigkeit jenes „Deklarationsgesetz“ zur Verfassungsurkunde vereinbart, welches erklärte, daß die Bestimmungen des letzteren einer Wiederherstellung der bundesrechtlich garantirten, durch die preußische Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der „mittelbar“ gewordenen deutschen Reichsfürsten und Reichsgrafen nicht entgegenständen, und daß solche Wiederherstellung durch königliche Verordnung erfolgen solle (Gesetz vom 10. Juni 1854). Auf Grund des Gesetzes erschien dann eine königliche Verordnung — 12. November 1855 —, durch welche der Oberpräsident v. Diesberg als Staatskommissar beauftragt wurde, mit den Häuptern der mediatisirten Häuser in Verhandlung zu treten und die erforderlichen Verträge behufs Durchführung des früheren Rechtszustandes vorzubereiten.

Noch ehe die Verhandlungen des Staatskommissars mit einem Hause zum Abschlusse gediehen waren, geschah von Seiten der Krone ein weiterer Schritt zur Wiederherstellung des vormärzlichen Zustandes, indem eine an das Staatsministerum gerichtete, in der Gesetzsammlung nicht publizirte Kabinetsordre vom 16. März 1857 bestimmte, daß vom 1. Juli 1857 an die gewöhnliche Grund- und Personalsteuer von den Mediatisirten und deren Familien nicht mehr erhoben werden sollten. Weder formell noch materiell war und ist diese Kabinetsordre zu rechtfertigen: formell nicht, weil die in Gemäßheit des Artikels 105 der Verfassung erforderliche Veröffentlichung unterblieben ist, materiell nicht, weil die Freiheit von Steuern nicht bundesrechtlich, sondern nur durch preußisches Gesetz den Mediatisirten garantirt war, das Gesetz von 1854 aber nur eine Wiederherstellung der bundesrechtlich garantirten Vorrechte in Aussicht genommen hatte.

Ob nach dieser Kabinetsordre auch heute noch verfahren wird, soweit die Einkommensteuer in Frage kommt, darüber wird die Staatsregierung gegebenen Falles um Aufklärung anzugehen sein. In dem Gesetze von 1861, betreffend die Einführung der Einkommensteuer, ist ebenso wenig wie in den späteren auf diese Steuer bezüglichen Gesetzen von 1873 und 1875 eine Befreiung der standesherrlichen Familien ausgesprochen. Dagegen hat allerdings in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer das Gesetz vom 21. März 1861 die Befreiung der standesherrlichen Dominialgrundstücke im früheren Umfange, soweit nicht darauf verzichtet ist, bestätigt.

Die Verträge, welche in Ausführung seines Auftrages der Staatskommissar mit den einzelnen Häusern abgeschlossen hat, und welche dann die königliche Genehmigung gefunden haben, sind verschiedenartigen Inhalts. Sie wurden übrigens nicht in der Gesetzsammlung, sondern in Regierungsamtsblättern bekannt gemacht. Mehrere derselben war die Staatsregierung in der Session von 1864/65 der Volksvertretung vorzulegen genöthigt, weil die Feststellung von Geldentschädigungen und deren Zahlung aus dem Staatsvermögen ohne Genehmigung des Landtages erfolgt war.

## Ruggiero, der Brigant.

Novelle
von
**Konrad Telmann.**

Ich hatte mich vollständig verirrt. Den See Perguja hatte ich gesucht, an dem einst Proserpina von Poseidon geraubt worden war, ohne mehr zu finden als eine faulige Wasserpfütze, die der Beschreibung aus den Ovidischen Metamorphosen umgekehrt so entsprach, wie ein schmutzig-grauer Regen- und Schneetag des Nordens einem italianischen Maientage ähneln mag. Und denn war ich auf's Gerathewohl auf meinem müden Maulthier die Straße durch das öde Gebirgsland fortgeritten, um noch vor Abend nach Chiazza zu kommen, wo mir ein guter Imbiß und ein leidliches Nachtlager im Albergo del Sole wohlgethan hätten. Die Richtung meinte ich nicht wohl verfehlen zu können, da mir der wackere Maso, der es — übrigens mit meiner Zustimmung, denn das Alleinsein war mir gerade recht — vorgezogen, dem Sonnenbrande des langen Weges sich nicht auszusetzen, sondern unseren Rastort auf kürzerem Pfade zu erreichen, die Weisung gegeben hatte, das Maulthier nur ruhig gewähren zu lassen, denn da es in Chiazza zu Hause sei, werde es unzweifelhaft seinen Weg dorthin nehmen, und ein Verirren sei unmöglich. Was Wunder, wenn ich dem Thiere, das seiner Gattung zufolge sogar „im Nebel seinen Weg suchte“, solchen Naturinstinkt nach der heimischen Krippe in der That zutraute, wenngleich es mir bisher besondere Beweise seines Intellekts noch nicht gerade geliefert hatte. Was aber in das Maulthier gefahren sein mochte, weiß ich nicht. Suchte es planmäßig einen nähergelegenen Ruheort für die Nacht, als das noch weit entfernte Chiazza, bis wohin wir unzweifelhaft noch mehr als zwei Wegstunden vor uns hatten, oder hatte es Gründe, gerade die Heimath zu meiden, oder war es ein Ausfluß schwermüthig-apathischer Stimmung, die sich ihm angesichts der öden, einsamen Landschaft ebenso mitgetheilt hatte wie mir selber, und die durch den Anblick des mythengeschmückten und sagenberühmten Sees Perguja wahrlich nicht erhellt werden konnte? Genug: das Maulthier schlug nicht instinktiv und nicht heimathsverlangend, wie wir es von ihm erwartet hatten, die Richtung nach Chiazza ein, und ich bekümmerte es in seinem Eigensinn noch dadurch, daß ich es, ohne mich den geringsten Zweifeln über seine richtige Führung hinzugeben, gewähren ließ und sonnenmüde und schlaftrunken im Sattel schwankte, ohne halbgeschlossenen Auges viel auf die Gegend zu achten.

So brach die frühe Dämmerung des Spätfrühlingstages in Sizilien herein, ohne daß ich ahnte, wie weit ich von meinem Wege, der mich schließlich über Caltagirone wieder hätte ans Meer und zwar an die südöstliche Küste desselben herabführen sollen, schon in westlicher Richtung abgekommen war. Ich blickte auf meine Uhr und berechnete, daß ich wohl noch eine Stunde so würde fortzutrotten haben, ehe ich meine schier verdorrende Kehle wieder an einem guten Trunk rothen Weines laben könnte, spornte auch unzwischen im unmuthigen Bewußtsein dieser langen Prüfungszeit das gesenkten Hauptes dahinschreitende Maulthier durch etliche Hackenstöße, Zurufe und Zügelzerrungen, ohne daß es sich im Geringsten darüber empfindlich gezeigt hätte, als ich plötzlich in dem beginnenden Dunkel vor mir an einer Wegbiegung zwischen den ringsstarrenden, röthlich-grauen Felsklippen die steindeschwerten Schindeldächer von ein paar armseligen Häusern wahrnahm und nach einer kleinen Weile entdeckte, daß ich einem burgähnlich auf einer vereinzelten Bergkuppe thronenden, aus kleinen Fensterluken düster und drohend herabschauenden Dorfe nahe war. Recht wie ein Räubernest lag es da in der wilden Bergeinsamkeit und unter dem schweigenden Abenddunkel. Nirgends ein Mensch zu sehen, nirgends ein Zeichen des Lebens; nur die kahlen, schwärzlichen Mauern der vollkommen gleichartigen, ununterscheidbar sich im Kranz aneinanderreihenden niedrigen Häuser, die dem Anschein nach von nirgends einen Zugang boten.

Ich schickte mich erstaunt im Sattel auf. Das konnte doch nicht schon Chiazza sein, das man mir als eine ziemlich ansehnliche Landstadt geschildert hatte, und doch hatte mich Maso, der Maulthiertreiber, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ich auf eine andere Ortschaft vorher nicht mehr stoßen würde. Hatte er diese nicht mitgerechnet, die seelisch so wenig einladend aussah wie nur e

**Hierzu für die Berliner Abonnenten „Deutsche Lesehalle“ Nr. 24.**